

Fokus Vorsorge

Februar
2022

Vorsorgeausgleich Was geschieht bei einer Scheidung mit der beruflichen Vorsorge?

Wie werden Alterskapital und Renten aufgeteilt? Ermessen, nicht nur angewandte Mathematik

Die Vorsorgewelt in 2000 Zeichen Der Vorsorgeausweis **News** Infos und Aktuelles

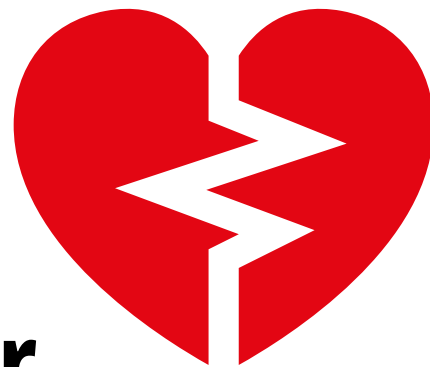


Kaspar Hohler
Chefredaktor «Fokus Vorsorge»

Ja, ich will nicht mehr

Letzten Sommer waren wir in Apulien an der Hochzeit einer Verwandten meiner Frau – Hochzeit und Fest waren ursprünglich ein Jahr früher geplant, doch die Corona-Pandemie machte einen Strich durch die Rechnung. I promessi sposi in Apulien waren offenbar nicht die einzigen: In Frankreich, so ist zu lesen, schnellten die Hochzeits- wie auch die Geburtenzahlen ab dem Frühling 2021 wieder in die Höhe. In der Schweiz ist für dieses Jahr aus einem ganz anderen Grund mit einer Zunahme der Hochzeiten zu rechnen: Ab dem 1. Juli können gleichgeschlechtliche Paare auch hierzulande heiraten.

So pochend die Herzen, so rauschend die Feste auch sein mögen: Viele Ehen gehen früher oder später in die Brüche. In diesem E-Paper lesen Sie, wie in diesem Fall die Vorsorgeansprüche zu teilen sind und ein Scheidungsanwalt die Streitpunkte bei dieser Teilung sieht. So unerfreulich Trennungen auch sind, zumindest dürfte angesichts der sehr erfreulichen Resultate und Zinsen der Pensionskassen für das Jahr 2021 etwas mehr zum Teilen da sein.



Was geschieht bei einer Scheidung mit der beruflichen Vorsorge?

Das Sparkapital in der beruflichen Vorsorge ist oft der grösste Vermögensposten von Herr und Frau Schweizer. Fliesst bereits eine Rente, ist diese für das Bestreiten des Lebensunterhalts eines Paares wichtig. Wie wird mit diesen Werten im Fall einer Scheidung verfahren?

Das Ziel des Vorsorgeausgleichs ist die klare und vollständige Trennung der nachehelichen Vorsorge der beiden geschiedenen Ehepartner. Die während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft grundsätzlich gegenseitig je hälftig geteilt. Der Stichtag für die Berechnung des Vorsorgeausgleichs ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Das Verhältnis zwischen der obligatorischen und überobligatorischen Vorsorge ist dabei mit zu berücksichtigen. Die gegenseitigen Ansprüche der beiden Ehepartner in Scheidung werden verrechnet und die Hälfte des Differenzbetrags ausgeglichen.

Grundsätzliches Vorgehen

Bei aktiven Versicherten sind die Austrittsleistungen, allfällige Freizügigkeitsleistungen und der eheliche Teil von WEF-Vorbezügen Bestandteil des Vorsorgeausgleichs. Bei Rentnern sind es die laufenden Invaliden- und Altersrenten. Nicht in den Vorsorgeausgleich einbezogen werden voreheliche Austrittsleistungen und Einlagen aus Eigengut: Beispielsweise werden Einkäufe aus vorehelichen Vermögenswerten oder Geldern aus einer Erbschaft von der Austrittsleistung abgezogen.

Der Vorsorgeausgleich zwischen zwei aktiven Versicherten ist in der Praxis relativ einfach umzusetzen. Ein Teil der Austrittsleistung des Ehepartners mit den grösseren erworbenen Ansprüchen wird an die Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehepartners überwiesen (Beispiel im ersten Kasten).

Bei Rentenbezüglern wird ein Anteil der Rente an den Ehepartner mit den tieferen erworbenen Ansprüchen übertragen und in eine lebenslange Scheidungsrente umgewandelt. Dabei wird das Alter des empfangenden Ehepartners mitberücksichtigt, damit für die Vorsorgeeinrichtung kein finanzieller Verlust entsteht. Bei Bezüglern von temporären Invalidenrenten wird ein Teil der im Hintergrund geführten Altersguthaben angerechnet.

Deutlich schwieriger ist es, wenn Austrittsleistungen mit Renten verrechnet werden müssen. Der entsprechende Koordinationsaufwand ist dabei deutlich grösser, da in den meisten Fällen beide Ehepartner und die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen dem Vorsorgeausgleich zustimmen müssen.



Urs Schaffner, Lehrgangsleiter dipl. Berater/in Berufliche Vorsorge IAF bei Mendo AG

Grundsätze beim Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- Vollständige vorsorgerechtliche Trennung der nahehelichen Vorsorge
- Stichtag für Berechnung des Vorsorgeausgleichs = Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens
- Häufige Teilung der während der Dauer der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche
- Aufrechterhalten des Verhältnisses zwischen Obligatorium und Überobligatorium
- Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche der geschiedenen Ehepartner
- Möglichst keine Scheidungsverluste für Vorsorgeeinrichtung

Ein einfaches Beispiel:

A und B arbeiten beide. A hat während der Ehe 100 000 Franken Altersguthaben gespart, B 50 000 Franken. Die Differenz beträgt somit 50 000 Franken. Die Vorsorgeeinrichtung von A überweist der Vorsorgeeinrichtung von B 25 000 Franken, so dass im Resultat beide 75 000 Franken Altersguthaben aus der Zeit ihrer Ehe haben.

Während der Ehe erworbene Ansprüche eines aktiven Versicherten

Im Rahmen der Scheidung eines aktiven Versicherten muss das Gericht die während der Ehedauer erworbenen und aufzuteilenden Vorsorgeansprüche ermitteln (siehe dazu zweiten Kasten). Die Vorsorgeeinrichtung liefert dazu die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Bei einem Beitragsprimatplan handelt es sich um das Altersguthaben des Versicherten bzw. bei einem Leistungsprimatplan um den Barwert der erworbenen Leistung.

Der betroffene Versicherte muss allenfalls weitere Freizügigkeitsguthaben einreichen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn er beim Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung mehr Austrittsleistung aus seinem früheren Vorsorgeverhältnis mitbrachte, als für den Einkauf in die vollen Leistungen der neuen Einrichtung notwendig war. WEF-Vorbezüge werden von der Vorsorgeeinrichtung gemeldet. Die ehelichen Teile davon werden ohne Zins der Austrittsleistung dazugerechnet. Aus Eigengut geleistete Einmaleinlagen und Bar- oder Kapitalauszahlungen während der Ehedauer werden samt Zins abgezogen. Der betroffene Versicherte hat

die entsprechenden Informationen dem Gericht zur Verfügung zu stellen.

Der auf diese Weise erhaltene Gesamtbetrag wird um die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat, verzinst mit den BVG-Mindestzinssätzen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens, vermindert. Die Austrittsleistung bei Heirat muss wiederum von der Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung gestellt werden. Auf der Basis dieser Daten berechnet das Gericht die während der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche und den umzusetzenden Vorsorgeausgleich.

Der Ehepartner, der einen Teil seiner Austrittsleistung abgeben musste, erhält die Möglichkeit, sich für den entsprechenden Betrag wieder in die Vorsorgeeinrichtung einzukaufen. Dieser Einkauf ist vom steuerbaren Einkommen abziehbar und unterliegt nicht der dreijährigen Sperrfrist für Kapitalbezüge.

Aufgaben von Scheidungsgericht und Vorsorgeeinrichtung

Die Entscheidung über Form und Höhe des Vorsorgeausgleichs wird durch das Scheidungsgericht unter

Beachtung der Ehedauer und der Vorsorgebedürfnisse der beiden Ehepartner entschieden ([siehe dazu auch Interview mit Kurt Zollinger](#)).

Die Aufgaben der Vorsorgeeinrichtung fokussieren sich in erster Linie auf die Auskunftserteilung und die Umsetzungspflicht. Die Einrichtung informiert die bei ihr versicherte Person bzw. das Gericht über die Vorsorgeansprüche bei Heirat und Scheidung. Nach dem Einleiten eines Scheidungsverfahrens verlangt das zuständige Gericht im Weiteren eine Durchführbarkeitserklärung von den Einrichtungen der betroffenen Personen. Diese beinhalten neben den konkreten Vorsorgezahlen auch eine Bestätigung der gesetzeskonformen Umsetzbarkeit des geplanten Vorsorgeausgleichs. Die Durchführbarkeit muss beispielsweise verneint werden, wenn der Vorsorgeausgleich eine Direktauszahlung an eine Person vorsieht, die im Zeitpunkt der Umsetzung das frühestmögliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat. Schliesslich ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, das rechtskräftige Scheidungsurteil umzusetzen. Dazu benötigt sie das Scheidungsurteil einschliesslich eines Rechtskraftvermerks.

Während der Ehe erworbene Austrittsleistung eines aktiven Versicherten

Austrittsleistung im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens

—

- allfällige aus Eigengut (z. B. Erbschaft) geleistete Einmaleinlagen
- allfällige Bar- oder Kapitalauszahlungen während der Ehe
- Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat, verzinst mit BVG-Mindestzinssätzen bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens

+

- allfällige Freizügigkeitsguthaben
- allfällige Vorbezüge zum Erwerb von Wohneigentum (ehelicher Teil)

=

- Während der Ehe erworbene und bei Scheidung aufzuteilende Austrittsleistung (Anspruch pro Ehepartner: gegenseitig je 50 %)

Kurt Zollinger (lic. iur., Rechtsanwalt) ist Fachanwalt SAV für Familienrecht sowie Fachanwalt SAV für Arbeitsrecht und seit über 30 Jahren im Familien- und Scheidungsrecht tätig. Kurt Zollinger ist Partner der Kanzlei HERZER Rechtsanwälte.



Ermessen, nicht nur angewandte Mathematik

Scheidungsvereinbarungen werden ausgehandelt und umfassen weit mehr als nur den Vorsorgeausgleich. Ein Gespräch mit einem erfahrenen Scheidungsanwalt darüber, was «unbillig» ist, welche Fragen die Teilung laufender Renten aufwerfen und wo die Tücken von Einkäufen liegen.

Welche Knackpunkte birgt der Vorsorgeausgleich in der Praxis?

Bevor die konkrete Teilungsrechnung angegangen werden kann, müssen für beide Ehepartner die nötigen Unterlagen und Daten beschafft werden. Dies läuft oft nicht reibungslos und erfordert Aufwand, zuweilen auch eine gewisse Hartnäckigkeit. Wenn einmal alle Informationen vorliegen, kommt es eher selten zum Streit, die Ehepartner können sich regelmässig über die Aufteilung der Vorsorgeguthaben einigen. In meiner Wahrnehmung wird in letzter Zeit jedoch von einigen Anwälten zunehmend eine nicht hälftige Teilung gefordert und auch vor Gericht beantragt.

Können Sie das erklären?

Art. 124b Abs. 2 ZGB gestattet eine Abweichung von der hälftigen Teilung, wenn diese «unbillig» wäre. Konkret werden die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die



Die Zahlen bilden auch bei der Aufteilung von Renten die Ausgangslage der Argumentation der Anwälte. Ähnlich wie beim Unterhalt geht es aber darum, dass die Beteiligten künftig angemessen leben können und ihr Lebensunterhalt abgedeckt werden kann.

Vorsorgebedürfnisse, insbesondere der Altersunterschied, als mögliche Gründe genannt. «Unbilligkeit» liegt nur in Ausnahmefällen vor. Es muss um Fälle gehen, bei denen eine hälftige Teilung wirklich stossend wäre. Beispielsweise kann von der Teilung des Vorsorgeguthabens der Frau abgesehen werden, wenn sie in einem kleinen Pensum arbeitete und ihr Mann Multimillionär ist, sprich in keiner Weise auf «ihr» Altersguthaben angewiesen ist. Unbillig kann eine Teilung auch sein, wenn ein Ehepartner allein für die ganze Familie verantwortlich war und auch noch vom anderen massiv misshandelt wurde. Solche Fälle sind aber sehr selten. Anträge auf nicht hälftige Teilung werden im Laufe von Gerichtsverfahren, z. B. in Vergleichsverhandlungen, häufig wieder fallen gelassen, da die Gerichte nur sehr selten von der hälftigen Aufteilung der Vorsorgeguthaben abweichen.



Es mag auf den ersten Blick schwer verständlich sein, weshalb bei der hälftigen Aufteilung einer Rente von 1000 Franken im Endergebnis der Mann monatlich 500 Franken, die Frau aufgrund des Altersunterschieds aber nur 370 Franken erhält.

Wird die BVG-Aufteilung im Rahmen von Konventionsgesprächen oder Vergleichsverhandlungen isoliert betrachtet?

Sie ist gemäss Gesetz zwingend, aber sie ist immer auch im Gesamtkontext der Scheidungsregelung zu sehen. Das Gericht hat einen gewissen Ermessensspielraum, insbesondere wenn es um die Aufteilung laufender Renten geht.

Die Aufteilung der laufenden Renten wurde per 2017 neu eingeführt.

Funktioniert dies in der Praxis reibungslos?

Es gibt hin und wieder solche Fälle. Es liegt an den Anwältinnen und Anwälten, den Klienten das Vorgehen zu erklären. Es mag auf den ersten Blick schwer verständlich sein, weshalb bei der hälftigen Aufteilung einer Rente von 1000 Franken im Endergebnis der Mann monatlich 500 Franken, die Frau aufgrund des Altersunterschieds aber nur 370 Franken erhält. Wird eine Ehe zweier Pensionierter geschieden, kann das Ermessen dahingehend genutzt werden, dass letztlich beide ungefähr gleich gut oder gleich knapp weiterleben können.

Es ist also nicht bloss angewandte Mathematik?

Natürlich müssen die Zahlen stimmen, hier sind vor allem auch die involvierten Pensionskassen gefordert, zuweilen sind auch alte Unterlagen erforderlich. Die Zahlen bilden die Ausgangslage der Argumentation der Anwälte. Ähnlich wie beim Unterhalt geht es aber darum, dass die Beteiligten künftig angemessen leben können und ihr Lebensunterhalt abgedeckt werden kann. Die beiden Themen hängen auch zusammen: Wenn beispielsweise eine deutlich jüngere Frau zwar über den Vorsorgeausgleich viel Geld oder einen Rentenanteil erhält, so kommt sie erst bei Erreichen des Rentenalters in den Genuss dieses Gelds. Es kann zu Lücken in Bezug auf die Finanzierung des Lebensunterhalts kommen. Allenfalls ist über den Unterhalt ein Ausgleich zu schaffen. Es gibt hier einen grossen Ermessensspielraum.

Gibt es auch technische Streitpunkte beim Vorsorgeausgleich?

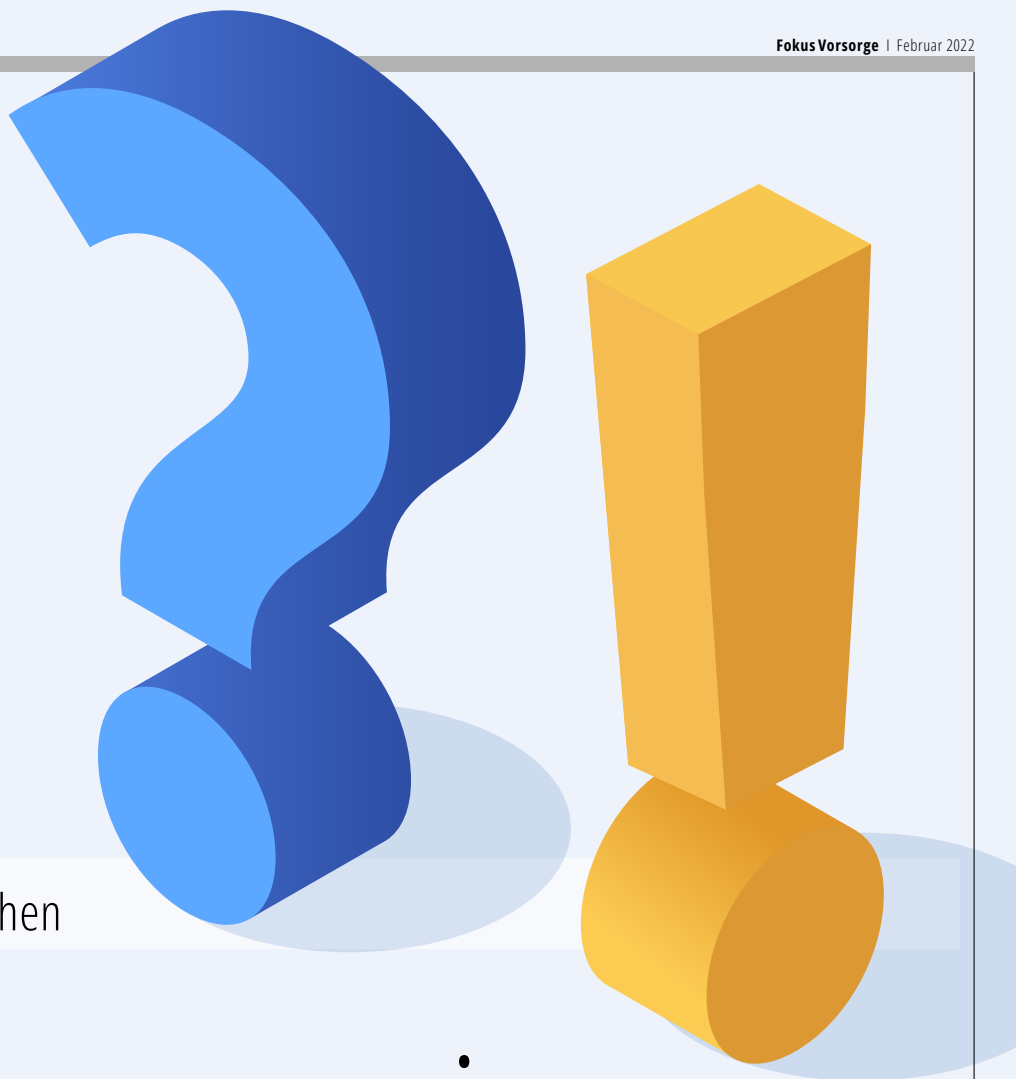
Hin und wieder kommt es vor, dass Pensionskassen nicht sehr kooperativ sind, beispielsweise erst dann einen aktuellen Vorsorgeausweis erstellen wollen, wenn die Scheidung rechtshängig ist. Das macht es schwierig, da die Anwälte die Verhandlungen über eine Scheidungsvereinbarung in der Regel schon vor der Rechtshängigkeit aufnehmen. Meist sind die Pensionskassen aber sehr kooperativ und dienstleistungsbewusst. Für den Vorsorgeausgleich sind insbesondere die Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Heirat relevant, sodann ist wichtig, wer wann aus welchen Mitteln Einkäufe getätigt hat und ob Mittel zur Wohneigentumsförderung (WEF) bezogen wurden. Hier gibt es immer wieder Abklärungsbedarf und Diskussionen.

Wo kann es bei WEF-Vorbezügen zu Konflikten kommen?

Zum WEF-Vorbezug hatte ich einen kuriosen Fall, in welchem ein Mann behauptete, der WEF-Vorbezug sei eigentlich nur zur Hälfte wirklich für die Liegenschaft verwendet, zur anderen Hälfte mit Wissen der Frau für den Lebensunterhalt ausgegeben worden. Entsprechend dürfe der WEF-Vorbezug auch nur zur Hälfte in der Teilungsrechnung berücksichtigt werden. Der Fall ist noch beim Gericht hängig; ich wehre mich zugunsten der Frau mit dem Argument, die Mittel seien noch im Vorsorgekreislauf und würden beim Verkauf der Liegenschaft in die Pensionskasse des Mannes zurückfliessen. Ein häufigeres Thema sind latente Steuerrückerstattungsguthaben. Beim WEF-Vorbezug werden Steuern erhoben, die bei einem Verkauf der Liegenschaft zurückgefordert werden können. Dieser Rückerstattungsanspruch ist güterrechtlich relevant.

Und inwiefern geben die Einkäufe zu reden?

Diese sind immer wieder ein Thema, teils auch vor Gericht. Beim Vorsorgeausgleich werden die Einkäufe nicht berücksichtigt, die ein Ehegatte aus «Eigengut» finanziert hat – dies kann beispielsweise aus einer Erbschaft sein. Doch wie lässt sich beweisen, dass ein Einkauf mit einer Erbschaft oder einer Schenkung gemacht wurde und nicht mit dem Bonus, den der Ehegatte einen Monat vorher erhalten hat? Hier treffe ich auch oft ein Missverständnis an: Wurde Gütertrennung vereinbart (sprich es kommt nicht die Errungenschaftsbeteiligung zur Anwendung, wie es der Standard ist) muss die Vorsorge bei einer Scheidung dennoch geteilt werden. Das zu teilende Vorsorgeguthaben umfasst gemäss Art. 22a Abs. 2 FZG auch die Einkäufe, die aus Mitteln gemacht wurden, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nicht Eigengut wären. Wenn jemand also unter Gütertrennung lebt und während der Ehe 100 000 Franken aus einem Bonus in die Pensionskasse einbezahlt, muss er diesen Betrag trotz Gütertrennung bei der Scheidung auch teilen; hätte er das Geld auf dem Konto behalten, wäre dem nicht so.



Die Vorsorgewelt in 2000 Zeichen

Der Vorsorgeausweis

«Können Sie sich ausweisen?», die klassische Zöllnerfrage wird in der beruflichen Vorsorge nie gestellt. Wieso? Weil a priori alle diesen Ausweis erhalten, aber niemand genau weiss, wozu. Eigentlich ist es erstaunlich, dass dem persönlichen Vorsorgeausweis so wenig Beachtung geschenkt wird. Meistens kommt er mit der Post, einige Kassen haben auf den digitalen Vertrieb via Email oder App umgestellt, was auch seine Tücken hat.

Was steht überhaupt drin?

Erstens ist das Papier ein Auszug, wie ein Kontoauszug einer Bank. Es enthält die genauen Zahlen, wie viele Beiträge bezahlt wurden, aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen, aufgeteilt in Spar- und Risikobeiträge sowie Verwaltungskosten. Interessant ist das Total des gemeldeten Jahreslohns, wobei der versicherte Anteil davon meist etwas tiefer ist. Und, vielleicht das wichtigste, das bisher angesparte Altersguthaben.

Zweitens ist der Ausweis auch eine Police. Deshalb ist er auch nie länger gültig als ein Jahr. Jedes neue Blatt ersetzt alle bisherigen Zettel, wie beim Hausrat oder bei der Krankenversicherung.

Drittens enthält der Ausweis viele Projektionen: Die voraussichtliche Altersrente oder das Kapital, das einst bei der Pensionierung am Tag X bezogen werden könnte. Diese Angaben allerdings sind unter Vorbehalt zu geniessen. Die Zahlen gelten nur unter der Annahme, dass sich nichts Wesentliches in der Situation des Versicherten ändert. Also weder Lohn, Pensum noch Vorsorgeplan. (Vielleicht ist das der Grund, warum selbst Kenner den Ausweis kritisch betrachten).

Viertens enthält er auch die Information, wie viel Geld man für Wohneigentum bezogen hat (WEF) und mit wie viel man sich maximal einkaufen könnte, im Falle eines unerwarteten Geldsegens.

Wer genau liest, gewinnt

Theoretisch können sich also alle Destinatäre ausweisen. Ob man das Papier interessiert zur Kenntnis nimmt oder direkt in den Rundordner ablegt, steht auf einem anderen Blatt. In der Praxis schauen viele den Ausweis erst mit 60 an, wenn man nur noch wenig Einfluss hat. Soviel Eigenverantwortung ist wiederum sehr typisch für die kapitalgedeckte Vorsorge, die dem Versicherten viele Wahlfreiheiten zumutet.

News

BVG-Eckwerte

Keine Neuerungen für 2022

Die wichtigsten Eckwerte im BVG ändern für das Jahr 2022 nicht: Die Eintrittsschwelle liegt weiter bei 21 510 Franken, der Koordinationsabzug bei 25 095 Franken. Auch der maximale Abzug für die Säule 3a bleibt mit 6883 Franken unverändert. Die Tabelle mit allen geltenden Masszahlen ab 2022 finden Sie auf unserer [Website](#) als PDF zum Download. Eine Zusammenstellung aller wichtigen Änderungen für alle Sozialversicherungszweige finden Sie auf [Penso.ch](#).

Sammeleinrichtungen

Geltungsbereich der Weisungen festgelegt

Letztes Jahr hat die Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV) die Weisungen W – 01/2021 «Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» publiziert. Per Ende Jahr meldeten die regionalen Aufsichtsbehörden der OAK BV, welche Vorsorgeeinrichtungen in den Geltungsbereich der Weisungen fallen. Die [Liste aller vom Geltungsbereich erfassten Einrichtungen](#) ist nun auf der Webseite publiziert. Das aktuelle Formular zu den Weisungen W – 01/2021 ist ebenfalls auf der Webseite zu finden. Nach dem Verständnis der OAK BV fällt das Gros der öffentlich-rechtlichen VE unter die neue Regelung.

Finanzielle Lage der Pensionskassen

Trotz anhaltender Pandemie ein erfreuliches Jahr

Vorsorgeverpflichtungen in Schweizer Unternehmensbilanzen beendeten das Jahr auf dem stärksten Stand in der Geschichte des [Willis Towers Watson Pension Index](#). Die im Laufe des Quartals verzeichnete positive Rendite der Vermögenswerte der Pensionskassen wurde durch den Rückgang des Diskontierungssatzes nur teilweise gemindert, sodass der Pensionskassenindex bis zum Jahresende einen Anstieg von 1% realisierte. Die Vermögenswerte stiegen im Quartal um 2.5%, während die Renditen auf Unternehmensanleihen zum Jahresende rund 7 Basispunkte niedriger waren als am Ende des dritten Quartals. Der exemplarische Deckungsgrad stieg von 117% am 30. September 2021 auf 118% am 31. Dezember 2021. Der Pensionskassenindex wird vierteljährlich von Willis Towers Watson im Swiss Pension Finance Watch veröffentlicht und basiert auf dem International Accounting Standard 19 (IAS 19) und US GAAP FASB ASC 715. Der Index stellt die quartalsweise Entwicklung des Ausfinanzierungsgrads unter den Rechnungslegungsstandards dar, statt den sonst typischen Deckungsgrad der schweizerischen Vorsorgepläne anzugeben.



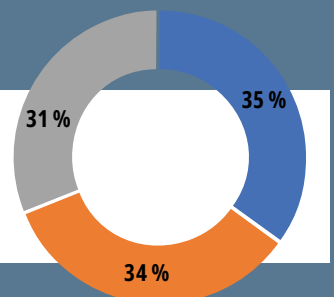
FRAGE DES MONATS

AUSBLICK

Durchgezogene Prognosen für das frische Anlagejahr

Im Januar haben wir unsere User gefragt, was sie vom Jahr 2022 in den Kapitalanlagen erwarten. Das Ergebnis der Umfrage ist überraschend ausgeglichen. Je rund ein Drittel der Stimmen ist optimistisch, neutral oder pessimistisch. Die meisten Stimmen (35%) erwarten ein durchgezogenes Jahr, das dank den Aktien immerhin grün enden wird. Etwas weniger stark ist die Fraktion der Pessimisten (34%), die erwartet, dass die Inflation und der Zinsanstieg die Renditen der Pensionskassen verhegen wird. Die vorbehaltlos optimistischen Stimmen waren mit 31% am wenigsten zahlreich. In der neuen Frage des Monats möchten wir von Ihnen wissen, was die Pensionskassen mit den vollen Reserven anfangen sollen. Sollen sie mehr Risiken nehmen, still auf Kurs bleiben oder gar aktiv bremsen?

- durchgezogenes Jahr
- Pessimisten
- vorbehaltlos optimistischen Stimmen



Nehmen Sie an der Frage des Monats Februar teil:

Viele Pensionskassen haben volle Reserven – was sollten sie auf der Anlageseite machen?

- Mehr Risiken in der Anlagestrategie, gibt längerfristig höhere Renditen und bessere Verzinsungen
- Auf bisherigem Kurs bleiben, Anlagestrategien sind langfristig angelegt
- Risiken rausnehmen, um Situation zu sichern und sich keine Sorgen mehr um Sanierungen machen zu müssen

ABSTIMMEN >

News

Homeoffice

Leitfaden für Grenzgänger

Beim Homeoffice für Grenzgänger sind besondere Auflagen zu beachten. Um Klarheit in Bezug auf die wichtigsten rechtlichen Fragen zu schaffen, die sich in Zusammenhang mit der Ausweitung des Homeoffice stellen, haben die Wirtschaftsverbände der Westschweiz den «Leitfaden Grenzüberschreiten des Homeoffice» ausgearbeitet. Dieses Dokument behandelt insbesondere die möglichen Risiken für die Arbeitgeber und enthält Empfehlungen.

Performance

Gesamtjahresrendite von gut 8 %

Die Pensionskassen im Sample der UBS erzielten im Dezember insgesamt eine durchschnittliche Performance von 1.4% nach Gebühren. Obwohl das Jahr von der Corona-Pandemie überschattet war und die Finanzmärkte teils unter Unsicherheiten bezüglich wirtschaftlicher Einschränkungen und Zentralbankpolitik litten, konnten die Pensionskassen 2021 durchschnittlich eine Gesamtjahresrendite von 8.1% erwirtschaften. Seit Messbeginn 2006 steht die Rendite bei 77.6%. Der Credit Suisse Pensionskassen verzeichnete für das Gesamtjahr 2021 eine Rendite von 8.2%. Per 31. Dezember 2021 steht der Index bei 209.75 Punkten, ausgehend von 100 Punkten zu Beginn des Jahres 2000.



Ungleichheit im Alter

Eine Analyse der finanziellen Spielräume älterer Menschen in der Schweiz, Nora Meuli/Carlo Knöpfel, Seismo Verlag, Zürich und Genf 2021, 220 Seiten, CHF 38.–, ISBN 978-3-03-777-250-8

Buchtipps von Anne Yammine

Wie viel darf das Alter kosten?

Älterwerden betrifft uns alle. Die zunehmende, demographische Überalterung der Gesellschaft führt oft zu polemischen Diskussionen über die Finanzierung der Altersvorsorge und der Gesundheitsversorgung.

Das vorliegende Buch legt den Fokus auf ältere Menschen und ihre finanzielle Situation. Dessen Autorenduo besteht aus Nora Meuli, Ökonomin und Sozialwissenschaftlerin an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und Carlo Knöpfel, Professor für Sozialpolitik und Soziale Arbeit an der FHNW. Die Beiden leiten aus der Analyse eines reichen Zahlenmaterials Inputs für einen Systemwechsel in der Altersvorsorge ab. Letzterer erscheint ihnen nötig, fürchten sie doch, dass zukünftig mit dem heutigen Sozial- und Gesundheitswesen «ein Alt werden in Würde für alle [...] nicht mehr gewährleistet» wäre. Ihr Buch beinhaltet drei Teile: Teil 1 fokussiert die Verteilung der Einkommen, Vermögen und Ausgaben älterer Menschen in der Schweiz. Darin werden das System der Altersvorsorge und die Verteilungswirkung seiner drei Säulen analysiert. Dabei fällt auf, dass es vermögende Rentner gibt, aber auch solche, die von materieller Armut betroffen sind. Teil 2 behandelt altersspezifische Kosten, d. h. Betreuungs- und Pflegekosten. Es geht um den finanziellen Spielraum älterer, gesundheitlich eingeschränkter Personen. Die von ihnen benötigte Care-Arbeit wird vor allem von weiblichen Familienangehörigen geleistet. Fast 10% der älteren Personen haben aber keine Familienangehörigen, weshalb die Pflege durch Professionelle übernommen werden muss. Teil 3 betrachtet die Alterspolitik, d. h. Altersvorsorge, Sozialstaat, Gesundheitswesen und Steuerpolitik, und deren Auswirkungen auf die finanzielle Situation älterer Personen. Insbesondere geht es um die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV (und ihrer Revision von 2020), die Ungleichheiten beheben, aber auch neue schaffen würden. Betont wird der negative Anreiz der EL, der verhindert, dass es sich lohnt, für die Betreuung und Pflege im Alter zu sparen.

SP-Nationalrätin Flavia Wasserfallen empfiehlt in ihrem Vorwort allen Entscheidungsträgern in der Sozialpolitik dieses Buch als Pflichtlektüre, denn es nähme sie in die Pflicht «gegen Ungleichheiten, Ungerechtigkeiten und Fehlanreize in unserem Sozialsystem vorzugehen».



Goldgräber der anderen Art machen Kasachstan zu schaffen: Das Land hat immer wieder mit Blackouts zu kämpfen, der Stromverbrauch dürfte 2021 weit stärker gestiegen sein als die in den vergangenen Jahren üblichen 1 bis 2%. Der Grund: Viele Krypto-Miner sind nach Kasachstan umgezogen, seitdem im Mai 2021 das Schürfen von Bitcoins in China für illegal erklärt wurde. Im Januar hat sich die Krise im Land weiterverschärft und ist in Gewalt ausgeartet – Auslöser waren hohe Gaspreise wie auch Machtkämpfe innerhalb des Regimes.

Nicht nur Kasachstan, auch der Kosovo hat Probleme aufgrund des steigenden Energieverbrauchs wegen Krypto-Minings. Konsequenz: Der kleine Balkanstaat verbietet das Schürfen von Kryptogeld.

Echtes Geld hat hingegen ein Berner Rentner geerbt, und zwar satte 261 000 Franken. Freuen konnte er sich darüber nur kurz: Da er während über 20 Jahren Sozialhilfe bezogen hatte, forderte der Sozialdienst seiner Wohngemeinde rund 200 000 Franken davon ein zur Rückzahlung der Sozialhilfe. Der Rentner wehrte sich dagegen, unterlag aber vor dem Verwaltungsgericht.

Zum Schluss noch eine erfreuliche Meldung: Das Anlagejahr 2021 verlief für die Pensionskassen sehr erfreulich – durchschnittlich resultierte eine Rendite von knapp 8% (Pictet BVG 40). Davon können auch die Versicherten profitieren: Die meisten Kassen zahlen (oft deutlich) mehr als den Mindestzins (1%). Im Jahr 2021 dürfte dadurch in der 2. Säule zum ersten Mal seit vielen Jahren keine Umverteilung von den Aktiven zu den Rentnern stattgefunden haben.

News

Karikatur des Monats



Neurentenstatistik

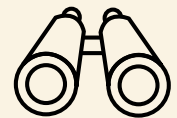
Männer beziehen mehr als doppelt so hohe Kapitalleistungen wie Frauen

2020 waren bei den Leistungen der beruflichen Vorsorge deutliche Unterschiede zwischen Frauen und Männern zu beobachten. Bei beiden Geschlechtern waren Kapitalleistungen, die vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters bezogen wurden, am höchsten. Soweit die jüngsten Ergebnisse der Neurentenstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS).

Rentenalter

Höheres Rentenalter würde laut SGB Ungleichheit verschärfen

Eine Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters hätte gemäss dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) schädliche gesellschaftliche Auswirkungen. Sie würde vor allem Personen mit kleinen und mittleren Einkommen treffen. Frühpensionierungen seien zwar beliebt und entsprächen einer gelebten Realität, legte der SGB an seiner Jahresmedienkonferenz dar. Als problematisch erachtet er jedoch, dass unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen in ganz unterschiedlichem Masse von dieser Möglichkeit profitieren könnten. Neuere Studien zeigten, dass die Frühpensionierung ein Privileg der Reichen sei. (sda)



Themenvorschau

Die Märzausgabe behandelt das Thema «Kapitalanlagen: Eine aktuelle Bestandesaufnahme».

